



Einschränkungen bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen

Beschluss vom 30.06.2021:

- Das Tragen einer medizinischen- oder FFP Maske in der Leichenhalle/Friedhofskapelle ist verpflichtend.
- Im Freien auf dem Gelände des Friedhofes, muss eine medizinische- oder FFP Maske nur getragen werden, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Die Zahl der Sitzplätze in den Leichenhallen/Friedhofskapellen ergibt sich aus dem Mindestabstand von 1,5 m nach jeder Seite. Angehörige eines Haushalts können zusammensitzen.
- Die Eingangstüre der Leichenhallen/Friedhofskapellen muss für Trauerfeiern durchgehend geöffnet bleiben, sodass diese nicht von den Trauergästen angefasst werden muss und eine konstante Lüftung des Raums gewährleistet ist.
- Es stehen am Grab keine Geräte bereit, die mehrere Menschen nacheinander benutzen können (Schaufel für Erdaufwurf). Erde oder Blumen werden ggf. mit den Händen ins Grab geworfen, um das Berühren von Geräten durch mehrere Menschen zu vermeiden. Für den/die Liturgen steht eine Schaufel für den Erdaufwurf bereit, die aber danach so beiseitegestellt wird, dass keine weiteren Personen sie benutzen.
- Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden. Ein geeignetes Desinfektionsmittel für die Flächen- und die Händedesinfektion ist am Eingang der Leichenhalle/Friedhofskapelle von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.
- Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen die namentliche Registrierung aller anwesenden Personen vorzunehmen (Vor- und Nachname, Wohnort, Telefonnummer) und diese Anwesenheitsliste unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten. Die damit gewonnenen Informationen dienen ausschließlich einer etwaigen schnelleren Eingrenzung des Personenkreises, der sich eventuell angesteckt haben könnte, sollte ein Verdachtsfall auftreten. Im Regelfall sind die Listen nach vier Wochen zu vernichten.
- Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, oder
 3. die in der Leichenhalle/Friedhofskapelle keine medizinische- oder FFP2 Maske tragen.

Für die mit diesen Maßnahmen verbundenen Einschränkungen bitten wir um Ihr Verständnis. Die Gesundheit der Bevölkerung hat jedoch oberste Priorität.

Ihr
Markus Haas
Bürgermeister

Den Beschluss erlässt die Gemeinde Waldbrunn aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-VO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 30. Juni 2021).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:
Gemeinde Waldbrunn, Friedhofsamt, Frau Simon
Alte Marktstr. 4, 69429 Waldbrunn

per E-Mail: anne.simon@waldbrunn-odenwald.de

telefonisch: 06274/930-214

Stand: 30.06.2021